

**Entschädigungssatzung**  
**des Amtes KLG Heider Umland**  
**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.12.2016**

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung der in Verbindung mit § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der Entschädigungsverordnung in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 23.1.2008 folgende

**Satzung**  
**über die Entschädigung der beim Amt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten**  
**ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**  
**erlassen:**

**§ 1**

**Amtsvorsteher/in und Stellvertretende**

1. Der/die Amtsvorsteher/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der jeweils geltenden Verordnung.
2. Der/dem 1. Stellvertreter/in wird im Falle der Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der/die Amtsvorsteher/in vertreten wird, ein Dreißigstel des Höchstsatzes der Verordnung..
3. Dem/die 2. Stellvertreter/in wird im Falle der Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der/die Amtsvorsteher/in oder der/die 1. Stellvertreter/in vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des jeweils Vertretenen.

**§ 2**

**Amtsausschussmitglieder und Stellvertretende**

Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die stellvertretenden Mitglieder des Amtsausschusses erhalten im Vertretungsfall für die Teilnahme an der Sitzung des Amtsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung

**§ 3**

**Ausschussvorsitzende und deren Stellvertretung**

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei seiner oder ihrer Verhinderung deren Vertretende erhalten zusätzlich nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4  
gestrichen

§ 6  
**Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren**

Die Amtswehrführung und ihre Stellvertretungen denen eine Entschädigung nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen vom 19.2.2008 (EntSchVOFF) zusteht, erhalten die in diesen Bestimmungen für die einzelnen Funktionen vorgesehenen möglichen Höchstsätze.

§ 7  
**weitere Entschädigungen**

1. Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, sowie den stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,-- EUR €. Pro Tag darf ein Höchstbetrag in Höhe von 100 € nicht überschritten werden.
2. Ehrenbeamtinnen und –Beamte, ehrenamtlich tätige Bürger/innen, die Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, sowie den stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 25,-- €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
3. Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürger/innen, die Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, sowie den stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die

Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

4. Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürger/innen, die Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, sowie den stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten oder Beamtinnen des Landes geltenden Bestimmungen gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes geltenden Bestimmungen. Die regelmäßige Arbeitszeit nach Absatz 1 und die regelmäßige Hausarbeitszeit nach Absatz 2 sind individuell zu ermitteln.

## **§ 8**

### **Auf/Abrundungen**

Sollte sich aus der Anwendung der Prozentsätze in dieser Satzung kein voller EUR-Betrag ergeben, so wird der sich ergebende Betrag auf volle EUR-Beträge ab- bzw. aufgerundet.

## **§ 9**

### **Zahlbarmachung**

Alle Entschädigungen nach dieser Satzung werden unbar gezahlt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heide, den 23. Januar 2008

Amtsvorsteher